

Kooperationspartnerschaften – Leitfaden 2023

1 Grundsätze

Schweizer Institutionen können an «Kooperationspartnerschaften» des europäischen Programms Erasmus+ als offizielle oder assoziierte Partner teilnehmen. In beiden Fällen ist eine Schweizer Projektleitung ausgeschlossen. Offizielle Teilnahmen von Schweizer Partnern am europäischen Programm sind nicht von diesem Leitfaden betroffen. In diesem Fall erfolgt die Finanzierung über europäische Gelder und folgt den Bedingungen des europäischen Programms. Projekte unter Schweizer Leitung sind nur über das «Internationale Programm» von Movetia durchführbar und ebenfalls nicht von diesem Leitfaden betroffen.

Dieser Leitfaden betrifft folglich die Teilnahme von Schweizer Institutionen an „Kooperationspartnerschaften“ des europäischen Programms Erasmus+ als assoziierte Partner – also die Förderung der Schweizer Einrichtung durch Movetia im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+. Die Bedingungen zur Umsetzung der geförderten Projekte als «Kooperationspartnerschaften» sind in der Fördervereinbarung zwischen dem Schweizer Projektträger und Movetia festgehalten. Das geförderte Projekt kann nur in Zusammenhang mit einem laufenden EU-Projekt realisiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Regeln des Schweizer Programms zu Erasmus+ von denen des europäischen Programms Erasmus+ abweichen können. Bei der Umsetzung des Projekts muss die Kohärenz zwischen der Schweizer Beteiligung und den europäischen Projektaktivitäten und -ergebnissen sichergestellt sein. Die Schweizer Institution erhält als assoziierte Partnerin keine Mittel aus dem Erasmus+ Programm.

Dieser Leitfaden dient der genaueren Auslegung der Fördervereinbarung und der Unterstützung im Projektmanagement nach den Bedingungen des Förderprogramms.

2 Einreichen eines Projektantrags

2.1 Antragstellung

2.1.1 Welche Projekte werden gefördert?

«Kooperationspartnerschaften» sind ein Projektformat von Erasmus+. Sie ermöglichen Institutionen der Schulbildung, Berufsbildung, Tertiärbildung, Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendarbeit die Kooperation mit Partnerinstitutionen aus Europa. In internationalen Netzwerken werden Wissen und Erfahrungen ausgetauscht sowie innovative Ansätze in der Bildung erarbeitet. Davon profitiert auch die Bildungslandschaft Schweiz. Gemeinsam entwickeln die beteiligten Institutionen innovative Konzepte, Methoden und Instrumente und tauschen sich über bewährte Verfahren aus und nutzen Synergien. Dies trägt zur Qualitätsentwicklung der Angebote und zur Stärkung von internationalen Netzwerken bei. «Kooperationspartnerschaften» im europäischen Programm Erasmus+ tragen zu einer oder mehreren transversalen oder bereichsspezifischen politischen Prioritäten des europäischen Programms Erasmus+ bei (siehe [Programm Guide Erasmus+ 2023](#)).

Bei der Antragstellung für die Mittel für die Schweizer Partner muss einerseits klar hervorgehoben werden, wie die Schweizer Institution in das Erasmus+ Gesamtprojekt und die verschiedenen Aktivitäten jenes Projekts involviert ist. Andererseits muss der Nutzen der Schweizer Teilnahme am Projekt für die Schweizer Bildungslandschaft im Schweizer Antrag ausgeführt werden. Zwingendes Kriterium ist, dass die Projekte einen Beitrag zu den bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen leisten (für die Jugendarbeit gelten die jugendpolitischen Ziele des Bundes).

Für die Schweizer Beteiligung an «Kooperationspartnerschaften» sind insbesondere die folgenden Wirkungsziele relevant:

Institutionelle Vernetzung und Erfahrungsaustausch

- Neue internationale Partnerschaften sind entstanden oder bestehende internationale Partnerschaften sind gestärkt (Internationale Vernetzung und Kapazitätsaufbau);
- Schweizer Partnerschaften sind entstanden oder gestärkt, u.a. zwischen verschiedenen Sprachregionen (Kapazitätsaufbau in der Schweiz für internationale Bildungszusammenarbeit);
- Transnationaler Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen zu geteilten Herausforderungen findet statt;
- (Neue) Formen der internationalen Zusammenarbeit sind institutionell etabliert;
- Schweizer Mitarbeitende und Experten/innen verfügen über Fähigkeiten und Netzwerke, internationale Bildungszusammenarbeit an ihrer Institution zu gestalten.

Entwicklung von Bildungsangeboten

- Qualität der Arbeit, Aktivitäten und Praktiken der beteiligten Institutionen ist gestärkt;
- Innovative Ansätze in der Bildung werden an den beteiligten Institutionen umgesetzt:
 - o Neue Lern- und Lehrformen werden umgesetzt, insbesondere internationale Klassenzimmer bestehen (z.B. Projektarbeit in internationalen Teams, internationale Sprachtandems, Fernunterricht, transdisziplinäres Lernen);
 - o Neue Organisationspraktiken oder -strukturen sind entwickelt z.B. um Inklusion, Inter- und Transdisziplinarität, Diversität zu fördern (z.B. Praktiken zur Unterstützung unterrepräsentierter Zielgruppen im Bildungswesen und der Jugendarbeit, digitaler Unterricht, Anerkennung non-formalen und informellen Lernens, Unterstützung bei Bildungs- und Berufstransitionen, nachhaltige Schulen);
 - o Austausch- & Mobilitätsformate sind umweltfreundlicher, chancengerechter, und nutzen digitale Zusammenarbeitsformen optimal.

Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bildungssystems inkl. der Jugendarbeit

- Visibilität, Positionierung und Reputation der beteiligten Institutionen resp. des Bildungsangebots sind gestärkt;
- Gemeinsame (Qualitäts-)Standards sind entwickelt;
- Nationale oder internationale Massstäbe/benchmarks sind gesetzt;
- Visibilität, Positionierung und Reputation des Schweizer Bildungssystem (z.B. Abschlüsse) sind gestärkt.

Zusätzlich sollen die Projekte im weiteren Sinn auch zu folgenden Wirkungszielen beitragen:

- Sensibilität für unterschiedliche Realitäten und Blickwinkel sowie interkulturelle und globale Kompetenzen sind vorhanden, u.a. beim Personal von Bildungsinstitutionen;
- Zusätzlich zu interkulturellen und globalen Kompetenzen sind weitere Kompetenzen (z.B. in den Bereichen Sprache, Rechnen, Umgang mit digitalen Technologien, unternehmerisches Denken und Handeln) für den Arbeitsmarkt und die gesellschaftliche Teilhabe erweitert;
- Mobilitätszahlen sind gestiegen (innerhalb von Kooperationen und in der Folge langfristig auch ausserhalb).

2.1.2 Wer darf einen Antrag an Movetia stellen?

Das Programm richtet sich an Institutionen der Schulbildung, Berufsbildung, Tertiärstufe, Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendarbeit sowie an Institutionen, die in mehreren Bereichen oder transversal arbeiten (z.B. Laufbahnberatungen, kommunale oder kantonale

Verwaltungen, Wirtschaftskammern) und als assoziierte Partner an einer «Kooperationspartnerschaft» teilnehmen möchten. .

Damit eine «Kooperationspartnerschaft» auf europäischem Niveau zustande kommt, muss der Erasmus+ Antrag von mindestens drei Organisationen aus drei Erasmus+ Programmländern gestellt werden. Die Schweizer Beteiligung (egal ob als assoziierte oder vollwertige Partner) kann hier nicht mitgezählt werden.

Die Projektkoordination muss von einer ausländischen Partnereinrichtung übernommen werden. Diese reicht den Erasmus+ Antrag zur Förderung der Kooperationspartnerschaft bei der zuständigen Nationalagentur in ihrem Land ein. Die Einrichtung mit Sitz in der Schweiz reicht einen eigenen Antrag bei Movetia ein. Dieser umfasst die Rolle der Schweizer Institution im Projekt und den vorgesehenen Nutzen des Projekts für die Schweizer Bildungslandschaft. Die Förderung der Schweizer Teilnahme an einer «Kooperationspartnerschaft» unter Erasmus+ kann nur erfolgen, wenn die zuständige europäische Nationalagentur die Förderung des Gesamtprojekts bewilligt.

2.1.3 Wann kann ein Antrag eingereicht werden?

Anträge für die assoziierte Teilnahme an einer «Kooperationspartnerschaft» müssen stets im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag in der EU eingereicht werden. Das bedeutet, dass der Antrag für den Schweizerischen Partner für die gleiche Frist eingereicht werden muss, wie der Europäische Antrag. Der Schweizer Antrag kann z.B. nicht ein Jahr später als der EU-Antrag eingereicht werden. Da für den Schweizern Antrag auch der finale europäische Originalantrag miteingereicht werden muss, ist die Schweizer Antragsfrist grundsätzlich 2 Wochen nach der Europäischen Frist angesetzt (genaue Daten werden auf der Website publiziert).

Es gibt eine Ausnahme: Schweizer Partner, welche sich vorgängig also offizielle Partner in einer «Kooperationspartnerschaft» beworben haben und deren Teilnahme von der zuständigen europäischen Agentur abgelehnt wurde obwohl das Erasmus+ Projekt als solches unterstützt wird, dürfen sich nachträglich (bis spätestens 1 Monat nach dem negativen Entscheid der EU-Agentur) für eine assoziierte Teilnahme mit Finanzierung durch Movetia bewerben.

2.1.4 Wie funktioniert die Antragstellung als assoziierter Partner in einer «Kooperationspartnerschaft» bei Movetia?

Beteiligen Sie sich an der Erarbeitung des europäischen Projektantrags und stellen Sie sicher, dass Ihre Teilnahme darin erwähnt wird. Stellen Sie ausserdem sicher, dass die koordinierende Organisation Ihnen den Erasmus+ Antrag rechtzeitig zur Verfügung stellt. Sie benötigen diesen für die Antragstellung bei Movetia. Fordern Sie von der koordinierenden Institution eine schriftliche Einladung zur Teilnahme ein.

Füllen Sie das [Schweizer Antragsformular](#) aus und beantragen Sie das Budget für Ihre Teilnahme in Anlehnung an das der anderen Projektpartner. Reichen Sie den unterschriebenen Antrag fristgerecht mit allen weiteren Anhängen (Erläuterung im Kapitel 2.1.5) per Mail ein. Die Antragsfristen bei Movetia folgen zwei Wochen nach der Erasmus+ Antragsfrist.

Der Schweizer Antrag muss in jedem Fall bei derselben Bildungsstufe eingereicht werden, bei der auch der europäische Antrag eingereicht wurde (Schulbildung, Berufsbildung, Tertiärbildung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung). Sollte für die koordinierende Institution unklar sein, welcher Bildungsstufe das Projekt zuzuordnen ist, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Nationalagentur. Im Normalfall entscheiden die Thematik und die Ziele des Projekts über die Zugehörigkeit zur Bildungsstufe.

In der Regel erhält die koordinierende Institution von der für Erasmus+ zuständigen Nationalagentur in ihrem Land rund vier Monate nach der Antragsfrist einen Förderentscheid. Der Schweizer Antragsteller muss Movetia in jedem Fall über den Entscheid informieren. Ist der Entscheid positiv, prüft Movetia den Antrag der Schweizer Institution gemäss oben genannten Kriterien. Nach 30-60 Tagen erhält die Schweizer Institution den Förderentscheid von Movetia.

2.1.5 Welche Dokumente müssen mit einem Antrag eingereicht werden?

Das Herzstück des Antrages bildet das [Schweizer Antragsformular](#). Dieses wird durch ein Budget für die Schweizer Teilnahme an der «Kooperationspartnerschaft» ergänzt werden, wofür das Formular von Movetia verwendet werden kann. Alternativ kann ein selbst gestaltetes detailliertes Budget verwendet werden, in dem die Kosten nach Arbeitspaketen und Kostentyp unterschieden werden. Zudem muss ersichtlich sein, welche Kosten mit Mitteln von Movetia gedeckt werden sollen. Weitere Informationen zur Budgetgestaltung finden sie unter 2.5-2.7).

Aufgrund des Zusammenhangs mit der europäischen «Kooperationspartnerschaft» ist zwangsläufig auch die Einreichung des vollständigen, der europäischen Agentur eingereichten Projektantrags inklusive Budget und Aktivitätsplan sowie eines Schreibens der koordinierenden Institution, das den Wunsch nach Schweizer Teilnahme bestätigt, notwendig.

Darüber hinaus muss das Formular zu den Bankangaben des Schweizer Antragstellers ausgefüllt werden. Alle Antragstellenden, ausser Institutionen des Tertiärstufe, müssen zusätzlich abhängig von ihrer Rechtsform die jeweiligen Formulare für Rechtsträger von Privatgesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einreichen. Alle Privatgesellschaften legen des Weiteren zwingend ihren Handelsregisterauszug/Vereinsstatuten, die Erfolgsrechnung und die Abschlussbilanz des Vorjahres bei.

Eine vollständige Auflistung der zur Einreichung nötigen Dokumente ist auch auf der letzten Seite des Schweizer Antragsformulars ersichtlich. Sobald ein positiver Entscheid („grant award notification“) oder ein negativer Entscheid der zuständigen Nationalagentur vorliegt, muss dieser nachträglich bei Movetia eingereicht werden.

2.2 Wann starten „Kooperationspartnerschaften“ und wie lange dauern sie?

Die Projekte können zwischen mindestens 12 und maximal 36 Monate dauern, je nach Zielsetzungen des Projektes und den geplanten Aktivitäten. Die Projektdauer und das Startdatum müssen mit den Daten des europäischen Projektantrags übereinstimmen.

2.3 Förderkriterien und Ausschlusskriterien

Das Projekt darf nicht bereits mit anderen Fördermitteln für «Kooperationspartnerschaften» aus Erasmus+ oder dem Schweizer Programm zu Erasmus+ finanziert werden. Ebenfalls darf keine parallele Förderung im «Internationalen Programm» von Movetia vorliegen. Eine Ergänzung des Projektes mit Fördermitteln für Mobilität aus dem Schweizer Programm zu Erasmus+ ist hingegen möglich.

Zudem werden keine Projekte gefördert, die:

- rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheiten Vorschub leisten,
- inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen aufweisen,
- zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen,
- von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

Es werden auch folgende Projekte/Aktivitätstypen nicht gefördert:

- Satzungsgemässe Treffen von Organisationen
- Politische Versammlungen im Sinne von regulären parteipolitischen Veranstaltungen
- Spirituelle Aktivitäten
- Tourneen und gewinnorientierte Festivals
- Austauschaktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können
- Gewinnorientierte Aktivitäten

2.4 Bewertungs- und Auswahlkriterien (Gewährungskriterien)

Die Evaluationskriterien sind in vier Kategorien unterteilt:

Evaluationskategorie Beurteilung

Relevanz des Projekts (30%)	Beurteilt wird, inwiefern: <ul style="list-style-type: none">- sich die Projektziele am Bedarf der Institution, des Sektors oder des Bildungssystems orientieren;- die Projektziele relevant in Bezug auf die Programmziele sind (Programmziele: siehe oben);- das Projekt relevant in Bezug auf die bildungs-/jugendpolitischen Ziele der Schweiz sind;- das Projekt einen Mehrwert für das Schweizer Bildungssystem in einem oder mehreren der folgenden Bereiche bietet:<ul style="list-style-type: none">o Institutionen verschiedener Sprachregionen der Schweiz werden ins Projekt einbezogeno Institutionen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Bildungsgebiete werden ins Projekt einbezogen (z.B. Primarschule und Jugendorganisation)o das Projektvorhaben hat Pionier- oder Leuchtturmcharakter.
-----------------------------	--

Qualität der Projektkonzeption & -durchführung (30%)	Beurteilt wird, inwiefern: <ul style="list-style-type: none">- die Projektziele klar definiert sind und deren Erreichbarkeit plausibel dargelegt ist;- ein überzeugender Bezug zwischen Projektzielen, Aktivitäten und Produkten besteht;- die Auswahl und Begleitung von Teilnehmenden im Falle von transnationalen Lern- und Lehraktivitäten nachvollziehbar beschreiben und plausibel begründet ist;- der Projektplan (Zeitplan, Verantwortlichkeiten...) überzeugt;- sinnvolle Messkriterien zur Bewertung der Qualität des Projekts definiert sind.
--	--

Projektteam & Vereinbarung (20%)	Beurteilt wird, inwiefern: <ul style="list-style-type: none">- die Zusammensetzung des Projektteams (teilnehmende Institutionen und Personen) im Hinblick auf die Zielerreichung überzeugt und sinnvoll erscheint;- die Kooperationsvereinbarung im Detaillierungsgrad angemessen ist und überzeugt;- die beteiligten Akteure im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft zusammenarbeiten wollen.
----------------------------------	--

Wirkung & Resultate (20%)	Beurteilt wird, inwiefern: <ul style="list-style-type: none">- ein überzeugender Disseminationsplan während und nach dem Projekt besteht- gewinnbringende Auswirkungen auf die beteiligten Institutionen, die Schweiz oder andere relevante Bereiche überzeugend beschrieben werden und inwiefern diese erwartet werden können (z.B. weitere internationale Aktivitäten, informierte Entscheide, Integration von Ergebnissen in die reguläre Arbeit...)
---------------------------	--

2.5 Finanzierungsgrundsätze

Movetia übernimmt bis zu 60% der Gesamtkosten der Schweizer Beteiligung am Projekt. Die am Projekt beteiligten Schweizer Institutionen steuern mindestens 40% in Form von Eigen-/Drittmitteln bei. Als Eigenmittel gelten Mittel, welche die beteiligten Institutionen selber zur Verfügung stellen. Als Drittmittel gelten Mittel, die anderweitig eingeworben wurden. Die Kombination mit anderen Bundesgeldern ist möglich, falls mit den Mitteln unterschiedliche Aktivitäten finanziert werden.

Förderfähig sind grundsätzlich Personal-, Reise- und weitere Sachkosten, die direkt mit dem Projekt verbunden sind, da sie für die Durchführung der Projektaktivitäten erforderlich sind. Allerdings sind nicht alle Kosten förderfähig. Nur die Kosten, die notwendig und angemessen sind und in engem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten stehen und vom Projektträger und den Partnern getragen werden, können in eine Schlussrechnung aufgenommen werden. Es handelt sich um Kosten, die in einem spezifischen Verhältnis zu dem Projekt stehen und daher in der Kostenanalyse nur diesem zugerechnet werden können. Alle Kosten müssen, um angerechnet zu werden, während der vertraglichen Projektdauer anfallen.

Projektbeteiligte Institutionen können Eigenleistungen, inkl. unbezahlte Freiwilligenarbeit, geltend machen, solange sie zur Erreichung des gesetzten Projektziels respektive der Projektziele beitragen und angemessen sind. Drittmittel (d.h. Mittel, die nicht von den am Projekt beteiligten Institution kommen) sind separat auszuweisen.

2.6 Beiträge und Beitragshöhen

Für die assoziierte Teilnahme von Schweizer Institutionen an «Kooperationspartnerschaften» von Erasmus+ stehen standardmässig fünf verschiedene vordefinierte, nicht veränderbare Förderbeiträge zur Auswahl:

- 15'000 CHF
- 30'000 CHF
- 60'000 CHF
- 100'000 CHF
- 150'000 CHF

Diese Förderbeiträge sind nicht veränderbar, es ist der Förderbeitrag auszuwählen, welcher den geplanten Aktivitäten entspricht. Die Aktivitäten sind entsprechend passend zu planen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass der für Schweizer Institutionen vorgesehene Förderbetrag sich im vergleichbaren Rahmen mit den von den anderen europäischen Projektpartnern beantragten Mitteln bewegt. Es gilt zu beachten, dass der ausgewählte Förderbetrag höchstens 60% der für den Schweizer Partner anfallenden Ausgaben für das Projekt umfassen darf.

Im Projektantrag beschreibt die antragstellende Institution die Ziele, Aktivitäten und intendierten Ergebnisse des Projekts. Projekte werden in 'Arbeitspaketen' organisiert. Es empfiehlt sich, sich an der Anzahl und den Inhalten der Arbeitspakete des Erasmus+ Antrags zu orientieren. Auch für den Schweizer Antrag gilt die Regel, dass das Budget für das Projektmanagement 20% des gesamten bei Movetia beantragten Betrages für die Schweizer Projektteilnahme nicht überschreiten soll. Das Arbeitspaket Projektmanagement umfasst neben den Aufwänden für die Kommunikation mit Projektpartnern, die Zeitplanung, die Qualitätssicherung, das Finanzmanagement auch die Kosten für Projekttreffen, welche nicht Lern- oder Lehraktivitäten oder der Dissemination der Projektergebnisse gewidmet sind. Die Beschreibung aller Arbeitspakete umfasst die Ziele und die erwarteten Resultate, die Massnahmen und Aktivitäten, die Verantwortlichkeiten und die Meilensteile sowie deren Dauer. Zudem werden Indikatoren¹ erfragt, die zur Überprüfung der Qualität der Implementierung und die Erreichung der gesetzten Ziele angedacht sind. Die benötigten Finanzmittel sollen pro Arbeitspaket dargelegt werden (basierend auf effektiven Kosten, aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Reisekosten und weiteren Sachkosten). Die beantragten Mittel werden entweder 80% zum Projektbeginn und 20% nach dem Schlussbericht oder 40% zum Projektbeginn, 40% nach dem Zwischenbericht und 20% nach dem Schlussbericht ausbezahlt. Weitere Informationen zum Berichtswesen finden sich unter 3.1

¹ Mit quantitativen Indikatoren sind messbare Informationen über Mengen, Fakten gemeint, die mathematisch überprüft werden können (z.B. Anzahl von Teilnehmende an Aktivitäten, Öffentliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Zielen und Ergebnissen des Projekts, Prozente von Studierende, die ihrer Meinung nach, ihre Kompetenzen verbessert haben, Lehrpersonen, die der Ansicht sind, dass ihre Lehrkompetenzen deutlich verbessert wurden usw.). Qualitative Indikatoren beschreiben Ereignisse, Gründe, Ursachen, Auswirkungen und Erfahrungen (z.B. Zufriedenheitsgrad der teilnehmenden Einrichtungen, verbesserte Kompetenzen bei der Vermittlung von bestimmten Kompetenzen, Positives Feedback von Endnutzergruppen und Experten, usw.). Quantitative und qualitative Indikatoren ergänzen sich gegenseitig.

2.7 Anrechenbare Kosten

Erfahrungen zeigen, dass folgende Aktivitäten relevante Kosten bei Kooperationsprojekten verursachen und demzufolge budgetrelevant sein können:

- **Projektmanagement und -umsetzung**
Projektmanagement: z.B. Projektplanung, Finanzen, Berichterstattung, Koordination, Kommunikation intern & extern, Teilnahme an länderübergreifenden Projekttreffen inkl. Vor- und Nachbereitung.
Kleine Projektumsetzungsaktivitäten: z.B. virtueller Austausch, lokale Projektaktivitäten wie Projektarbeit mit der involvierten Klasse/Gruppe, Jugendaktivitäten, Organisation und Mentorat für Lern- und Ausbildungsaktivitäten.
- **Arbeit an Projektergebnissen**
Entwicklung neuer Praktiken oder Produkte, z.B. Curricula, pädagogisches Material, Material für Jugendarbeit, offene Lehr- und Lernmaterialien/Open Educational Resources, IT tools, Analysen, Studien, Weiterentwicklung eines Bildungssektors oder des Jugendbereichs, Toolbox für Internationalisierungsstrategie, etc..
- **Vernetzungs- und Disseminationsaktivitäten**
Vernetzung mit nicht direkt im Projekt involvierten Akteur/innen, Vermittlung der Projektergebnisse, Öffentlichkeitsarbeit etc.; z.B. Raummiete, Catering, Promotionsmaterial. Nicht darunter abzurechnen sind: Gastvorträge auf von anderen organisierten Konferenzen.
- **Mobilität (Reise & Aufenthalt)**
Bis 6 Stunden Reisezeit sind grundsätzlich Zugreisen vorzuziehen; bei Flugreisen sind grundsätzlich Direktflüge vorzuziehen.
- **Massnahmen für eine umweltfreundliche Projektumsetzung**
- **Massnahmen für eine chancengerechte Projektumsetzung** (Unterstützung von Teilnehmenden mit erhöhtem Förderbedarf: siehe z.B. [hier](#))

Personal- und Reisekosten sind auf der Grundlage der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) auf einem Maximalbetrag begrenzt. Es werden Personalkosten angerechnet, die maximal 800.-CHF pro Person und Tag betragen. Anrechenbar sind effektiv bezahlte Bruttolöhne der Mitarbeitenden für den Zeitaufwand am Projekt sowie effektiv bezahlte Arbeitgeberbeiträge. Diese sollen dem jeweiligen institutionellen Rahmen angemessen sein und die Finanzierungsgrundsätze unter 2.5 respektieren. Über diese Kosten hinaus dürfen keine weiteren Gemeinkosten beantragt werden. Bei Reisen innerhalb Europas können maximal 500 CHF, ausserhalb Europas bis zu 1300 CHF angerechnet werden. Nicht förderfähig sind Kosten, die unter die Grundausstattung von Institutionen fallen oder durch finanzielle Leistungen anderer beteiligter Institutionen gedeckt sind.

3 Umsetzung

3.1 Berichtswesen

Alle Projektträger müssen in jedem Fall 60 Tage nach vertraglichem Projektabschluss einen Schlussbericht einreichen. Auf Grundlage des Berichts wird die Schlussstranche, bzw. Rückzahlung, bestimmt und die Qualität des Projekts bewertet. Die inhaltliche Berichterstattung orientiert sich an den im Antrag vorgestellten Projektaktivitäten und -ergebnissen, wobei besonders über allfällige Abweichungen von der Umsetzung und der Erreichung der Projektziele berichtet werden muss. Die Berichterstattung konzentriert sich auf die Tätigkeiten des Schweizer Partners im Projekt, wobei diesem Bericht aber der Schlussbericht zum europäischen Projekt beigelegt werden muss. Zur Berechnung des definitiven Förderbetrages muss ein finanzieller Bericht eingereicht werden. Dieser soll die effektiv für das Projekt angefallenen Kosten widerspiegeln.

Je nach Höhe des beantragten Betrages sowie Erfahrung der Antragstellenden Organisation muss ein Zwischenbericht eingereicht werden. Wenn die EU Agentur für die «Kooperationspartnerschaft» einen Zwischenbericht einfordert, muss der Schweizer Zwischenbericht spätestens 1 Monat nach dem EU-Zwischenbericht eingereicht werden. Sollte Movetia unabhängig vom EU-Projekt einen Zwischenbericht verlangen, wird die Terminierung individuell festgelegt. Die Anforderungen an den Zwischenbericht entsprechen mit Rücksicht auf den Umsetzungsstand zum Berichtszeitpunkt jenen des Schlussberichts. Ein Zwischenbericht dient dazu, den Projektfortschritt aufzuzeigen und im Falle

eines Auszahlungsrhythmus von 3 Tranchen die zweite Tranche in Höhe von 40% zu beantragen. Die Einreichfrist ist im Vertrag festgelegt. Movetia behält sich das Recht vor, in gewissen Fällen den Zwischenbericht durch eine Vor-Ort-Kontrolle zu ersetzen.

Für die inhaltlichen Berichte stellt Movetia ein zwingend zu verwendendes Formular zur Verfügung. Der finanzielle Bericht muss sich am vom Projektträger eingereichten Budget orientieren.

3.2 Projektdokumentation

Die Projektträger sind verpflichtet, während der gesamten Projektlaufzeit eine angemessene Buchhaltung zu führen, welche Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Projekts festhält.

Die gesamte Projektdokumentation muss bis 10 Jahre nach Beendigung des Projekts aufgehoben werden. Folgende Belege müssen im Original aufbewahrt werden:

- Reise- und Aufenthaltsbelege (bspw. Teilnahmebestätigungen usw.)
- Personalkostennachweise
- Rechnungen für über das Projekt abgerechnete Sachkosten

In anderen Währungen angefallene Kosten müssen in Schweizer Franken zum von der Schweizer Nationalbank festgelegten und auf [ihrer Webseite veröffentlichten Monatsmittelkurs](#) umgerechnet werden. Der Monatsmittelkurs bezieht sich auf den Monat, der der Unterzeichnung des Vertrags durch Movetia vorausging.

3.3 Abrechnung und Belege

Der finanzielle Schlussbericht widerspiegelt die effektiv angefallenen Kosten für das Projekt. Gemäss diesen effektiven Kosten wird der definitive Förderbetrag berechnet. Es müssen nicht alle unter 3.2 aufgeführten Belege mit eingereicht werden, diese werden einzig im Fall einer Finanzkontrolle (siehe 3.4) überprüft. Der finanzielle Bericht muss sich an die unter 2.5 bis 2.7 erläuterten Grundsätze, Höchstbeträge und anrechenbaren Kosten halten.

Um die im inhaltlichen und finanziellen Bericht beschriebenen Aktivitäten nachzuweisen sind folgende Dokumente einzureichen:

- Offizieller Zwischen- oder Schlussbericht des europäischen Projekts
- Alle Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt, inklusive im Antrag beschriebene Projektergebnisse
- Rechnungen für im Rahmen von Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen angefallenen Kosten.

Mittel werden vollständig ausbezahlt, wenn alle Aktivitäten eines Arbeitspakets vollständig und qualitativ überzeugend abgeschlossen sind. Die Qualitätskriterien sind im Antrag festzuhalten. Falls Aktivitäten nicht, nur teilweise oder in ungenügender Qualität umgesetzt werden, kann der Beitrag entsprechend gekürzt werden.

3.4 Monitoring & Audits

Im Fördervertrag ist erwähnt, dass Movetia Projektträger vor Ort besuchen kann. Diese Besuche haben zum Ziel, einen besseren Einblick in die Umsetzung zu gewinnen und auf Fragen und Anliegen eingehen zu können. Zum einen gibt es den Monitoringbesuch, bei welchem vor allem die praktische Umsetzung des Projektes im Vordergrund der Diskussion steht. Zum anderen werden die finanziellen Aspekte und Belege für durchgeführte Projektaktivitäten und -treffen im Rahmen einer Finanzkontrolle geprüft. Monitorings und Finanzkontrollen können gekoppelt werden und finden in der Regel nach Ablauf der Hälfte der Projektlaufzeit statt. Die Auswahl der Projekte, die besucht werden, obliegt Movetia. Die für das Projekt hinterlegte Kontaktperson wird mindestens 30 Tage vor dem Besuch kontaktiert. Im Anschluss an den Besuch erhalten die Projektträger einen Bericht, zu dem sie Stellung nehmen können. Der Bericht wird bei der Schlussberichtsprüfung berücksichtigt.

Im Fall einer Finanzkontrolle findet eine genauere Prüfung der Aktivitätsnachweise statt. In diesem Fall werden die Originalbelege gemäss der geforderten Projektdokumentation (siehe 3.2.) vor Ort geprüft.

3.5 Promotion und Dissemination

Es wird erwartet, dass die Projektergebnisse den relevanten Medien und Interessengruppen zugänglich gemacht und Movetia alle Publikationen (Berichte, Fotos, etc.) zugestellt werden. Die Webseite sowie der Newsletter von Movetia können möglicherweise ebenfalls zu Disseminationszwecken genutzt werden. Um die Sichtbarkeit des Schweizer Programms zu Erasmus+ zu gewährleisten, sind Projektträger gemäss Vertrag dazu verpflichtet, bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt auf die finanzielle Unterstützung durch Movetia hinzuweisen. Dazu muss das Logo verwendet werden. Dieses kann auf der [Webseite von Movetia](#) heruntergeladen oder über info@movetia.ch angefordert werden.

3.6 Änderungsantrag

Prinzipiell dürfen Änderungen im Projekt nicht die grundsätzlich vereinbarten Projektziele in Frage stellen. Mittels des offiziellen Formulars müssen nur Änderungen beantragt werden, die eine Vertragsänderung zur Folge haben. Dazu gehören folgende Fälle:

- Änderung des Bankkontos
- Änderung der Projektdauer (im Falle einer Projektverlängerung seitens des EU-Koordinators muss der Schweizer Partner sein Projekt der neuen Projektdauer anpassen)
- Änderung der Rechtsform des Projektträgers
- Verschiebung von Projektmitteln zwischen verschiedenen Arbeitspaketen

Es ist zwingend das dafür vorgesehene Formular «Änderungsantrag» zu verwenden. Es kann auf der [Website von Movetia](#) heruntergeladen werden.

Für kleinere Änderungen betreffend Projektumsetzung ist kein Änderungsantrag nötig. Es wird empfohlen, solche Movetia per Mail anzukündigen, um sicherzugehen, dass diese im Rahmen der genehmigten Förderung vorgenommen werden können und nicht unerwarteterweise eine Budgetkürzung nach Prüfung des Schlussberichts zur Folge haben.